



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWFW-	WP-GSt-Gi/Ga/Le	Ulrike Ginner	DW 2142 DW 42142	03.01.2017
56.140/0008-		Helmut Gahleitner	DW 2550 DW 42550	
C1/4/2016				

## Wettbewerb; EU; Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission; Consultation on Evaluation of procedural and jurisdictional aspects of EU merger control

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der oa öffentlichen Konsultation und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Konsultation zur Europäischen Fusionskontrolle behandelt die vier unten stehenden Themenkomplexe, von denen der zweite Punkt zur Änderung der Schwellenwerte bzw die Einführung eines neuen Aufgriffskriteriums, insbesondere des Transaktionsvolumens für die BAK besonders wichtig scheint. Gerade durch die fortschreitende Digitalisierung und aufgrund technischer Innovationen ist es erforderlich, auch Übernahmen von Unternehmen, die zwar noch keinen nennenswerten Umsatz erzielen, jedoch über ein im hohen Preis zum Ausdruck kommendes Marktpotenzial verfügen, einer fusionskontrollrechtlichen Überprüfung zuzuführen.

Zu den Punkten im Einzelnen:

### 1. Erleichterungen bei Zusammenschlussanmeldungen

Zu den Auswirkungen des mit 01.01.2014 eingeführten Vereinfachungspaketes bei Zusammenschlussanmeldungen kann die BAK mangels praktischer Erfahrungen keine Stellung beziehen.

Die EU-Kommission denkt darüber hinaus auch über weitere Verfahrensänderungen nach. Diese Möglichkeiten beinhalten den kompletten Ausschluss bestimmter Zusammenschlüsse von der EU-Fusionskontrolle sowie verringerte Informationspflichten im vereinfachten Verfahren. Auch könnte überlegt werden, ein System der Selbstbeurteilung für bestimmte Zusammenschlüsse einzuführen.

Die BAK spricht sich nicht gegen Verfahrenserleichterungen bei unproblematischen Zusammenschlüssen aus, steht aber einem System der Selbstbeurteilung kritisch gegenüber. Unternehmen vertreten bei Zusammenschlussvorhaben oftmals auch eine andere Position in Bezug auf Marktanteile, wettbewerbliche Auswirkungen und Prognosen. Die Selbstbeurteilung eines Zusammenschlusses wird auch durch den im Wettbewerbsrecht zunehmenden „economic approach“ nicht einfacher. Darüber hinaus gehen der EU-Kommission auch wesentliche Entwicklungen im Marktgeschehen durch den Ausschluss von Informationspflichten verloren.

## 2. Neue Aufgriffsschwellen

Die Kommission möchte in der Konsultation wissen, ob es in den Bereichen digitale Wirtschaft, Pharmaindustrie bzw anderen Industriesektoren zu Übernahmen gekommen ist, die mangels Umsätzen des Zielunternehmens nicht unter die EU-Fusionskontrolle gefallen sind, aber dennoch Wettbewerbsauswirkungen gehabt haben, welche sich im Kaufpreis widerspiegeln.

Im Bereich der digitalen Wirtschaft kann die Übernahme von „Runtastic“ durch „adidas“ erwähnt werden. Im pharmazeutischen Bereich kann auf Übernahmen im Biotechnologiebereich hingewiesen werden (zB das österreichische Unternehmen Aperia). Tatsächlich dürfte aber die Entwicklung in der Pharmabranche dahingehend laufen, dass nicht Unternehmen übernommen werden, sondern Lizenzen oder Patente gekauft werden. Auch in anderen Industriesektoren sind durch technische Innovationen ähnliche Sachverhalte vorstellbar. Gegenwärtig ist zB die Elektromobilität zu erwähnen, aber auch innovative Unternehmen im Bereich der Agrarwirtschaft.

Sollte die EU-Kommission zu einem entsprechenden Wert für das in Aussicht genommene Transaktionsvolumen kommen, sollte nach Ansicht der BAK für diese Fälle jedenfalls ein Pre-Notifikationsverfahren eingeführt werden. Die BAK steht Post-Notifikationen grundsätzlich kritisch gegenüber, weil eine spätere Entflechtung zumeist mit hohen Kosten und negativen Auswirkungen auf die Beschäftigten verbunden ist.

## 3. Verweisungsregelungen

Nach den derzeitigen Bestimmungen in der EU-Fusionskontrolle können Unternehmen beantragen, dass die EU-Kommission für eine Fusion zuständig wird, wenn dieses Vorhaben in drei oder mehr Mitgliedstaaten zu prüfen wäre. Erst wenn sich die zuständigen Mitgliedstaaten nicht dagegen aussprechen, ist eine Anmeldung bei der EU-Kommission möglich.

Im Rahmen der Konsultation werden nunmehr verfahrensrechtliche Vereinfachungen und eine Straffung der Verweisungsbestimmungen in die Diskussion eingebracht. So soll künftig die begründete Antragstellung auf Verweisung wegfallen und fusionswillige Unternehmen können – sofern ein Zusammenschlussvorhaben von mehreren Mitgliedstaaten zu prüfen wäre – die Zusammenschlussanmeldung direkt bei der EU-Kommission vornehmen. Sobald sich eine betroffene nationale Wettbewerbsbehörde dagegen ausspricht, verzichtet die Kommission auf diese Kompetenz und die Prüfung des Zusammenschlusses erfolgt durch

die zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden. Deren Rechte werden durch diese Vereinfachung nach Ansicht der BAK nicht beschnitten, weil diese sich nach wie vor gegen eine Verweisung aussprechen können.

Nach Ansicht der BAK haben die fusionswilligen Unternehmen aber jedenfalls in der Anmeldung bekanntzugeben, in welchen Mitgliedstaaten der Zusammenschluss anzumelden wäre. Es kann nicht Aufgabe der Wettbewerbsbehörden sein, sämtliche von der EU-Kommission übermittelte Zusammenschlüsse auf deren nationale Betroffenheit zu überprüfen. Sollte ein vom Zusammenschluss betroffener Mitgliedstaat von den Anmeldewerbern nicht aufgeführt sein, so wäre dies weiterhin als verbotene Durchführung im jeweiligen Mitgliedstaat anzusehen. Die Möglichkeit, eine verbotene Durchführung zB mittels Geldbußen zu sanktionieren muss aufrecht bleiben.

Die vorgeschlagene Vereinfachung ist nach Ansicht der BAK mit einem zusätzlichen Fallaufwand für die EU-Kommission verbunden. Voraussetzung für eine Änderung der Verweisungstechnik ist daher, dass die EU-Kommission über ausreichende Ressourcen für eine sachgerechte Fallbearbeitung verfügt. Die Reform darf nicht zu Lasten der Qualität der Fusionskontrolle gehen.

#### 4. Technische Abläufe in der Fusionskontrolle

Die vorgeschlagenen Modifikationen können mangels praktischer Erfahrung von der BAK nicht beurteilt werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der aufgezeigten Punkte für die nationale Stellungnahme.

VP Günther Goach  
iV des Präsidenten  
fdRdA

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
fdRdA